

Das Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) wurde von Bundestag und Bundesrat beschlossen. Wir möchten Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes geben:

Ziel des Gesetzes ist die Stärkung des Verbraucherschutzes. Gleichzeitig sollen Maßnahmen für die Versicherer zur Überbrückung der andauernden Niedrigzinsphase getroffen werden.

Garantiezinssenkung

Wie sich bereits abgezeichnet hat, sinkt der Höchstrechnungszins ab dem 01.01.2015 von 1,75% auf 1,25%. Bis zum Ende des Jahres kann man sich noch einen höheren Rechnungszins sichern.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Seit 2008 sind Versicherungskunden bei auslaufenden bzw. gekündigten Verträgen hälftig an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven zu beteiligen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der aktuelle Marktwert eines Wertpapiers oder einer Immobilie oberhalb seines Buchwertes liegt. Dabei handelt es sich jedoch bspw. bei festverzinslichen Wertpapieren nicht um tatsächliche Erträge, sondern um Reserven, die bis zum Ende der Laufzeit der festverzinslichen Papiere durch die bis zu diesem Zeitpunkt erhaltenen Zinszahlungen abschmelzen. Der sehr deutliche Zinsrückgang an den Kapitalmärkten führte dazu, dass die Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere erheblich gestiegen sind. Im Umkehrschluss können diese Bewertungsreserven bei einem Wiederanstieg der Renditen ebenso schnell wieder sinken. Deshalb wird durch das LVRG der Umfang der Weitergabe von Bewertungsreserven festverzinslicher Kapitalanlagen neu geregelt. Die Beteiligung an stillen Reserven anderer Anlageklassen (z. B. auf Aktien und Immobilien) bleibt unverändert. An dem Grundsatz, dass die Versicherungskunden an den Bewertungsreserven zu beteiligen sind, ändert sich durch das Gesetz somit nichts.

Beteiligung der Kunden am Risikogewinn

Ab dem 01.01.2015 müssen Kunden zu 90% an den erzielten Risikogewinnen beteiligt werden. Bisher waren es nur 75%. Dies gilt auch für Altverträge.

Absenkung des Höchstzillmersatzes

Der Höchstzillmersatz beträgt ab dem 01.01.2015 bei gezillmerten Tarifen nicht wie bisher 40% sondern nur noch 25%. Abschlusskosten können damit nur in wesentlich geringerem Umfang von den Versicherungsunternehmen bilanziell berücksichtigt werden als bisher. Mit diesem Schritt beabsichtigt der Gesetzgeber, die Höhe der Abschlusskosten zu reduzieren und die Attraktivität der Lebensversicherungsprodukte für die Kunden zu erhöhen.

Service

Die VfZ bietet eine unverbindliche Prüfung von bestehenden Lebensversicherungen an. Damit verbunden ist auch die Klärung der Frage, ob sich ein vorzeitiger Ausstieg lohnt oder nicht.

Bei Interesse senden Sie uns bitte die beiliegende Faxantwort zu oder rufen uns an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Versicherungsstelle für Zahnärzte GmbH
Max-Planck-Str. 4
50858 Köln

VERSICHERUNGS
STELLE
FÜR ZAHNÄRZTE
VFZ 



Stand: 08.2014

Köln Berlin Bielefeld Bonn Corbus Düsseldorf Duisburg Erlangen Hannover Jena Kiel Mainz Oldenburg Rostock Stuttgart Würzburg

Das Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG)

An die
Versicherungsstelle für Zahnärzte GmbH
Max-Planck-Str. 4
50858 Köln

per Fax: 02234 / 27 83 012

Absender:

Name _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

- Ja, ich bitte um eine unverbindliche Prüfung meiner bestehenden Lebensversicherung
- Sie erreichen mich am besten unter folgenden Rufnummern:

_____ dienstlich

_____ privat

_____ mobil

_____ / _____ bester Tag / Uhrzeit

VERSICHERUNGS
STELLE
FÜR ZAHNÄRZTE
VFZ

